

äußerster Vorsicht bewertet werden müssen. Um sie als Beweismittel in den Strafverfahren der DDR gegen die fahnenflüchtigen Mörder einzubeziehen, bedürfte es der Überprüfung dieser Berichterstattungen hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes, was in der Regel nicht möglich beziehungsweise nicht vertretbar wäre. Aus diesem Grund ist die Einbeziehung von Veröffentlichungen der Massenmedien der BRD oder von Berlin (West) in gerichtlichen Verfahren der DDR gegen vorgenannte Straftäter abzulehnen. Sie sollten daher vorrangig unter dem Aspekt durch die Hauptabteilung IX ausgewertet werden, weitere Möglichkeiten der Erlangung von Beweismitteln zu erschließen sowie gegnerischen Provokationen entgegenzuwirken.

In der bisherigen Praxis spielten in den in der DDR geführten Abwesenheitsverfahren gegen die Mörder [REDACTED] und [REDACTED] Veröffentlichungen aus Zeitungen der BRD in den Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der Anklage und der Verteidigung eine Rolle. In der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten [REDACTED] wurden durch den Militärstaatsanwalt diese Artikel als teilweise falsch bezeichnet, jedoch in bezug auf die darin enthaltenen belastenden Momente eine Bestätigung vorliegender Beweismittel zur Tat abgeleitet. Dem gegenüber stellte der Rechtsanwalt die Einbeziehung solcher Publikationen in die Beweisaufnahme aufgrund des ungesicherten Wahrheitswertes ihres Inhaltes generell in Frage. Im Abwesenheitsverfahren gegen [REDACTED] stützte sich die Verteidigung auf die in der Westpresse veröffentlichte Version des Täters, nach der sich die Schüsse aus seiner Waffe während einer Auseinandersetzung mit seinem Postenführer gelöst hätten und begründete damit das Nichtvorliegen eines Tötungsverbrechens. In beiden Verfahren wurden die Veröffentlichungen der westlichen Massenmedien sowie die diesbezüglichen Auffassungen der Vertreter von Anklage und Verteidigung in den Urteilsbegründungen keiner Würdigung unterzogen.